

! 7. Dez. 1961

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk!	Ja)	nur Tatbestand
Für die Fachpresse!	Ja)	u. Ziff. 1 u. 2a
Für die amtliche Sammlung!	Nein	d. Entsch.Gr.

209

Gesetz: ZPO §§ 314, 313, 528 Satz 2, § 566; ArbGG § 2
Zuständigkeitsprüfung; ZPO § 322; BGB §§ 273, 274

Leisätze:

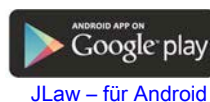
- 1 Für die Frage, ob die Rüge der sachlichen Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit von der beklagten Partei bereits in der ersten Instanz erhoben worden ist, liefert der Tatbestand des e r s t instanzlichen Urteils abschließenden Beweis, der nur durch die e r s t instanzlichen Sitzungsprotokolle entkräftet werden kann. Der Tatbestand des z w e i t instanzlichen Urteils kann zu dieser Frage keinen Beweis nach § 314 ZPO liefern.
2. Soweit ein Urteil rechtskräftig ein Zurückbehaltungsrecht mit der Begründung verneint, die Forderung, aus der das Zurückbehaltungsrecht hergeleitet wird, bestehe nicht, ist damit die betreffende Forderung nicht rechtskräftig beschieden.

Aktenzeichen: 5 AZR 135/61

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1961 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 135/61

3 Sa 409/60 Niedersachsen

verkündet

am 7. Dezember 1961

gez. Weinrich,

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1961 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Dr.Knipps für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 24. November 1960 - 3 Sa 409/60 - aufgehoben.

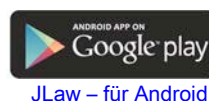
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Der Kläger ist Bauingenieur, die Beklagte Inhaberin eines Sägewerks und Holzbearbeitungsbetriebes in E .

Im Jahre 1954 suchte die Beklagte durch eine Annonce einen Fachmann mit Kapital, um ihren ruhenden Betrieb wieder in Gang zu bringen. Daraufhin meldete sich der Kläger bei ihr. Es wurde verabredet, der Kläger solle in eine mit der Beklagten zu gründende Gesellschaft 30.000,-- DM einbringen, die er als Aufbaudarlehen zu erhalten hoffte. Dazu kam es jedoch nicht, weil dem Kläger ein Aufbaudarlehen nicht bewilligt wurde. Er blieb trotzdem bei der Beklagten, lebte mit ihr in einem eheähnlichen Verhältnis, half ihr im Betrieb und bekam freie Station. Vom 22. November 1954 bis zum 31. Mai 1955 bezog er Arbeitslosenfürsorgeunterstützung. Am 7. Juli 1955 erhielt er die behördliche Genehmigung, das Zimmererhandwerk selbständig zu betreiben. Er wurde in die Handwerksrolle und das Gewerberegister von E eingetragen. Am 8. Juli 1955 erlitt er einen Arbeitsunfall am rechten Unterarm; aus diesem Anlaß bezog er 3 Monate Unfallrente. Am 6. Januar 1956 hat die AOK in E folgende Niederschrift gefertigt:

"Es erscheinen Frau E P , E , R T 25, und Herr F H , geb. 12.6. 1899, wohnh.: E , R T , und erklären - nachdem ihnen der Sachverhalt betr.: Betriebsunfall am 8.7.55 und Versicherungspflicht auf Grund der Angaben an die Berufsgenossenschaft bekanntgegeben ist - folgendes:

Herr H hatte die Absicht, in die Firma P - einzutreten. Nach Ablehnung eines Existenz-Wiederaufbau-Darlehens kam eine Teilhaberschaft durch Einzahlung von Kapital nicht mehr in Betracht, und es wurde folgende Vereinbarung zwischen Frau P und Herrn H getroffen:

Herr H tritt zu Frau P in ein angestelltenähnliches Verhältnis. Ihm wird ab 1.6.55 monatlich 500,-- DM Entgelt gewährt. Dieses Entgelt wird jedoch nicht voll ausgezahlt, sondern wird zum größten Teil als Betriebskapital angesehen. Herr H nimmt nur so viel bar davon, wie er zum persönlichen Leben gebraucht und wie die Firma bar zahlen kann.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Frau P ist Inhaberin der Firma C.P., nachdem ihr Ehemann bisher als vermißt gilt. Eine Todeserklärung des Ehemannes liegt noch nicht vor, ist jedoch Anfang Dezember 1955 beantragt. Herr H und Frau P haben die Absicht, die Ehe einzugehen. Sie leben jetzt zusammen im Wohngrundstück R 15, und das Zusammenleben kommt einem eheähnlichen Verhältnis gleich. Das Angestelltenverhältnis ist von beiden geschaffen, damit ein klares rechtliches Verhältnis bis zur Ehe bestehen soll.

v. g. u.

gez. E P
gez. F H

Vermerk

Auf Grund der vorstehenden Angaben von Herrn H. und Frau P. kann man bei der Art der Entlohnung und bei dem gegenseitigen Verhältnis der beiden ein Arbeitsverhältnis, welches die Versicherungspflicht zur Sozialversicherung begründet, nicht bejahen. Herr H. hat bereits auf Grund einer gültigen Handwerkerkarte eine Lebensversicherung abgeschlossen und sich außerdem als Teilhaber der Firma bereits in der privaten Krankenversicherung versichert."

Am 4. August 1956 trennte sich der Kläger von der Beklagten. 2. Mit der am 7. März 1960 beim Arbeitsgericht G eingereichten Klage hat der Kläger von der Beklagten für die Zeit vom 1. Juni 1955 bis zum 31. August 1956 ein monatliches Gehalt von je 500,-- DM und deshalb 7.500,-- DM verlangt mit der Begründung, ausweislich der oben mitgeteilten Niederschrift der Parteien vor der AOK E vom 6. Januar 1956 habe zwischen ihm und der Beklagten ein Arbeitsverhältnis bestanden, aus dem er monatlich 500,-- DM zu fordern habe; der sich daraus ergebende Betrag sei einverständlich zwischen den Parteien in eine Art Darlehen des Klägers an die Beklagte umgewandelt worden, weshalb seine Forderungen auch nicht verjährt seien.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, die vom Kläger verfolgten Ansprüche seien vom Amtsgericht E durch Urteil vom 19. Dezember 1958 - 2 C 35/58 - bereits rechtskräftig abgewiesen worden. Sie hat behauptet, der Kläger habe zu ihr in keinem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis gestanden, sondern nur bisweilen in ihrem Betrieb geholfen, wofür er Kost und Logis erhalten habe. Die oben mitgeteilte Niederschrift

- 4 -

der Parteien vor der AOK E sei eine Scheinerklärung gewesen, um der Norddeutschen Berufsgenossenschaft Holz ein Arbeitsverhältnis vorzutäuschen. Die Beklagte hat geltend gemacht, etwaige Ansprüche des Klägers seien jedenfalls verjährt; sie hat behauptet, irgendwelche Absprachen über eine Umwandlung von Gehaltsansprüchen des Klägers in eine Art Darlehen seien nicht erfolgt.

3. In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein bisheriges Klageziel mit dem zusätzlichen Antrag weiter, den Rechtsstreit notfalls zuständigkeitshalber an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat in dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ausgeführt, die Beklagte habe die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bereits in der ersten Instanz gerügt. Daß aber die Beklagte die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit bereits in der ersten Instanz gerügt habe, ist nicht festzustellen. Weder die erstinstanzlichen Schriftsätze der Beklagten noch die erstinstanzlichen Protokolle über die mündliche Verhandlung vor dem Arbeitsgericht ergeben, daß die Beklagte die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit in der ersten Instanz gerügt hatte. Ebenso wenig ergibt sich eine solche Rüge aus dem Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils. Dieses führt im Gegenteil aus, die Parteien seien beide von dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses ausgegangen und stritten nur über die Höhe des dem Kläger zustehenden Arbeitsentgeltes. Daraus ergibt sich, daß das Arbeitsgericht eine Rüge der sachlichen Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit durch die Beklagte nicht in Betracht gezogen hat. Daß das erstinstanzliche Urteil selbst seine sachliche Zuständigkeit dennoch von Amts wegen geprüft hat, besagt ebenfalls nichts darüber, daß die Beklagte die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit gerügt habe. Denn die Gerichte für Arbeitssachen in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erster Instanz sind wegen § 40 Abs. 2 ZPO, wie sich auch aus § 274 Abs. 3, §§ 528 Satz 2, 566 ZPO ergibt, v o n A m t s w e g e n und ohne Rüge durch eine Partei verpflichtet, ihre sachliche Zuständigkeit zu prüfen, weil es sich bei der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen um eine "ausschließliche" Zuständigkeit handelt (§ 2 Abs. 1 ArbGG), die nur in dem beschränkten Rahmen des - hier nicht weiter in Betracht kommenden - § 3 ArbGG eine Erweiterung erfahren kann (§ 3 Abs. 1 ArbGG), im übrigen aber abschließend geregelt und der Parteidisposition entzogen ist. Deshalb ergibt sich aus dem erstinstanzlichen Urteil nur, daß das Arbeitsgericht sich dieser seiner Amtsprüfungspflicht unterzogen und zum Ausdruck gebracht hat, es bejahe seine sachliche Zuständigkeit. Den Nachweis dafür, daß die sachliche Unzuständigkeit bereits in erster Instanz gerügt worden ist (zum Zeitpunkt der Rüge vgl. BAG 8, 260 [264] = AP Nr. 18 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung), kann die Beklagte auch nicht dadurch führen, daß der Tatbestand des z w e i t instanzlichen Urteils ausführt, die Beklagte habe bereits in erster Instanz die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit gerügt. § 314 Abs.1 ZPO bestimmt, daß der Tatbestand des Urteils - einschließlich der darin gemäß § 313 Abs. 2 ZPO in Bezug genommenen Schriftsätze - den Beweis dafür erbringt, was die Parteien in der mündlichen Verhandlung vorgebracht haben, und daß dieser Beweis nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden kann. Für die Frage, was in der e r s t e n Instanz von den Parteien mündlich vorgetragen worden ist, kommt es aber nicht auf den Tatbestand des z w e i t instanzlichen Urteils und der z w e i t instanzlichen Protokolle, sondern auf den Tatbestand des e r s t instanzlichen Urteils und die e r s t instanzlichen Protokolle an. Denn nur beim e r s t instanzlichen Tatbestand und dem e r s t instanzlichen Protokoll ist die Gewähr dafür gegeben, daß diese Unterlagen über den Umfang des e r s t instanzlichen Parteivorbringens zuverlässig berichten, während das z w e i t instanzliche Gericht der Sache nach nichts darüber aussagen



- 6 -

kann, was in der e r s t e n Instanz mündlich vorgetragen worden ist (vgl. auch BAG 8, 156 [159, 160] = AP Nr. 13 zu § 611 EGB Ärzte, Gehaltsansprüche und das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senates vom 2. November 1961 - 5 AZR 449/60 -). Deshalb liefern der Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils und die erstinstanzlichen Schriftsätze der Beklagten abschließend Beweis dafür, daß die Beklagte die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht gerügt hat. Eine Tatbestandsberichtigung nach näherer Maßgabe des § 320 ZPO ist nicht erfolgt. Kann daher nur davon ausgegangen werden, daß die Beklagte die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit erst in der z w e i t e n Instanz gerügt hat, so ist gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG, § 528 Satz 2 ZPO und gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 566 ZPO diese Einrede nur zulässig, wenn die Beklagte glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, sie in erster Instanz geltend zu machen. An einer solchen Glaubhaftmachung fehlt es. Deshalb findet gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG, § 528 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO, § 72 Abs. 3 ArbGG, § 566 ZPO eine Prüfung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht mehr statt (vgl. statt aller: das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senates vom 2. November 1961 - 5 AZR 449/60 - mit zahlreichen Nachweisen).

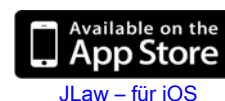
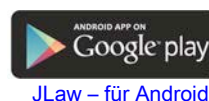
2. Über den vom Kläger verfolgten Anspruch ist entgegen der Annahme der Beklagten und entgegen der teilweise für einen Betrag von 1.275,58 DM in dieser Richtung geäußerten Ansicht des Landesarbeitsgerichts auch nicht durch das Urteil des Amtsgerichts E vom 19. Dezember 1958 - 2 C 35/58 - rechtskräftig entschieden worden. Das ergibt sich aus folgendem:

a) In dem Vorprozeß vor dem Amtsgericht E hat der Kläger gegenüber einer Widerklage der Beklagten auf Herausgabe von 5 cbm Furnierholz hilfsweise geltend gemacht, an dem von der Beklagten herausverlangten Furnierholz stehe ihm jedenfalls ein Z u r ü c k b e h a l t u n g s r e c h t zu, weil er an Vergütung für seine Geschäftsführertätigkeit im Betrieb der Beklagten aus der Zeit von September 1954

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bis zum 8. April 1956 noch ein Gehalt von 14.175,-- DM und aus dem Gesichtspunkt der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung einen Betrag von 25.175,-- DM zu beanspruchen habe. Das Amtsgericht hat das Bestehen einer solchen Forderung und daher ein Zurückbehaltungsrecht des Klägers gegenüber dem Verlangen der Beklagten auf Herausgabe von 5 cbm Furnierholz verneint. Diese Entscheidung des Amtsgerichts nimmt an der Rechtskraft nicht mit dem Inhalt teil, daß es damit dem Kläger verwehrt wäre, die Forderungen, aus denen er damals vergeblich ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Herausgabeverlangen der Beklagten herzuleiten versuchte, in einem neuen Prozeß geltend zu machen. Denn gemäß § 322 ZPO sind Urteile nur insoweit der Rechtskraft fähig, als darin über den durch die "Klage" oder durch "Widerklage" erhobenen Anspruch (§ 322 Abs. 1 ZPO) oder über eine "Aufrechnung" (§ 322 Abs. 2 ZPO) entschieden wird. Soweit dagegen ein Urteil rechtskräftig das Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts mit der Begründung verneint, die Forderung, aus der das Zurückbehaltungsrecht hergeleitet wird, bestehe nicht, ist damit die betreffende Forderung nicht rechtskräftig beschieden (vgl. RGZ 8, 364; 15, 421; 158, 145 [150]; RG Warn. Rspr. 1914 Nr. 39; Sten-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 322 Anm. V 2 b zu N. 92 a; Wieczorek, ZPO, Großkommentar, § 322 Anm. F II b und Anm. H 1; Rosenberg, DZPR, 8. Aufl., 1960, § 150 II 2 S. 753; Palandt, BGB, 20. Aufl., 1961, § 274 Anm. 3).

b) Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, in dem Vorprozeß sei der Kläger bereits mit einer Teilforderung von "1.275,85 DM" rechtskräftig abgewiesen worden, hat es das Urteil des Vorprozesses mißverstanden. Bei dem Betrag von 1.275,58 DM (die vom Landesarbeitsgericht angenommene Zahl: "1.275,85 DM beruht auf einem offensichtlichen Schreibfehler) handelt es sich ausweislich des Urteils des Amtsgerichts E nicht um eine Forderung des Klägers, sondern um Forderungen der Beklagten; gegenüber



- 8 -

dieser Forderung der Beklagten hatte der Kläger zwar mit drei Forderungen aufzurechnen versucht, deren Berechtigung das Amtsgericht gemäß § 322 Abs. 2 ZPO mit Rechtskraft zwischen den Parteien verneint hat. Bei diesen drei dem Kläger rechtskräftig aberkannten Forderungen handelt es sich aber nicht um solche auf Gehalt, wie sie vorliegend im Streit sind.

3. a) In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht angenommen, ein Arbeitsverhältnis des vom Kläger behaupteten Inhaltes habe zwischen den Parteien nicht bestanden. Es hat dazu ausgeführt, bei der Niederschrift vor der AOK E vom 6. Januar 1956 hätten die Parteien offensichtlich nicht die Absicht gehabt, einen Vertrag zu schließen und darin eine Gehaltsvereinbarung zu treffen; die Erklärungen der Parteien vom 6. Januar 1956 seien nur aus versicherungsrechtlichen Erwägungen an eine Dienststelle gerichtet gewesen und könnten nur als Indiz für das bereits gegebene Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung gewertet werden. Daß aber eine entsprechende Gehaltsvereinbarung zwischen den Parteien nicht ernsthaft getroffen worden sei, sei aus der anderslautenden und widerspruchsvollen Art zu entnehmen, wie sich beide Parteien zu dieser Frage in einem Ermittlungs-, Straf- und Zwangsvollstreckungsverfahren eingelassen hätten. Von diesen Annahmen ausgehend hat das Landesarbeitsgericht die Klageabweisung in erster Linie mit der Begründung bestätigt, wegen Fehlens eines Arbeitsverhältnisses mit einer Gehaltsabsprache über 500,-- DM monatlich könne der Kläger auch kein Gehalt verlangen.

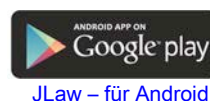
Hilfsweise hat das Landesarbeitsgericht die Klageabweisung mit der Begründung bestätigt, jedenfalls seien etwaige Gehaltsansprüche des Klägers verjährt. Dabei hat es in tatsächlicher Beziehung angenommen, eine Stundung oder Umwandlung etwaiger Gehaltsansprüche des Klägers in ein Darlehen sei ebenfalls nicht bewiesen.

b) Mit Recht rügt die Revision gegenüber diesen beiden Begründungen des Landesarbeitsgerichts, daß es dabei § 286 Abs. 1 ZPO verletzt hat.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach dieser Vorschrift hat die Tatsacheninstanz die angebotenen Beweise zu erheben, soweit sie zum Nachweis einer rechtserheblichen Behauptung geeignet sein können (vgl. statt aller: Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., 1961, § 286 Anm. 3 A).

Zum Nachweis der Behauptung, daß die im Tatbestand mitgeteilte Niederschrift der Parteien vor der AOK in E - vom 6. Januar 1956 den ernsthaften Abschluß eines Angestelltenverhältnisses mit der Beklagten begründen sollte, hatte sich der Kläger in der Berufungsbegründungsschrift vom 22. September 1960 neben anderem auf das Zeugnis des Angestellten H der AOK berufen und die Beiziehung der betreffenden Akten der AOK zum Nachweis dafür beantragt, daß die Beklagte an die AOK für den Kläger Beiträge abgeführt habe (VA Bl. 66R in Verbindung mit VA Bl. 34R). An diesen Beweisanträgen durfte das Landesarbeitsgericht nicht ohne nähere Begründung vorbeigehen. Das ergibt sich aus folgendem: Es fehlt bereits jegliche sachbezogene Betrachtung darüber, wie es zu den Darstellungen der Parteien, die das Gericht gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers in Ansatz bringt, in dem Strafverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren gekommen ist. Anlaß für die Darstellungen, die der Kläger in dem Strafverfahren über seine angeblich ungünstigen Einkommensverhältnisse gegeben und bei denen er ein Arbeitsverhältnis zu der Beklagten in Abrede gestellt hat, war eine gewisse Drucksituation, weil er wegen Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seiner bei seiner geschiedenen Ehefrau lebenden Tochter nach § 170b StGB angeklagt war. Ähnlich war seine Situation in dem von seiner Tochter gegen ihn betriebenen Zwangsvollstreckungsverfahren 2 M 517/55 Amtsgericht E . Die Beklagte hatte, ehe der Kläger die eheähnliche Gemeinschaft mit ihr aufhob, möglicherweise kein Interesse, den Kläger als zahlungsfähig darzustellen; nachdem die eheähnliche Gemeinschaft zwischen beiden aufgehoben war, war ihr Interesse, dem Kläger zu bescheinigen, daß er in einem Arbeitsverhältnis zu ihr gestanden und deshalb noch Ansprüche gegen sie habe, aus anderen verständlichen Gründen möglicherweise ebenfalls gering.



- 10 -

Gerade unter diesen besonderen Umständen, wie es zu den Darstellungen der Parteien in den beiden genannten Verfahren gekommen ist, muß es aber besonders möglich erscheinen, daß bei einer entsprechend günstigen Aussage des Zeugen H und im Falle des Nachweises der Zahlung von AOK-Beiträgen durch die Beklagte für den Kläger das Landesarbeitsgericht die anderslautenden Einlassungen der Parteien in den genannten Verfahren nicht zuungunsten des Klägers, sondern zuungunsten der Beklagten und damit im Sinne der Richtigkeit der jetzigen Prozeßdarstellung des Klägers dahin hätte bewerten müssen, zwischen den Parteien sei eine Gehaltsabsprache nach näherer Maßgabe der Niederschrift vom 6. Januar 1956 getroffen worden.

In einem solchen Fall hätte das Landesarbeitsgericht für die Bestätigung der Klageabweisung auch nicht die Hilfsbegründung geben können, jedenfalls seien etwaige Gehaltsansprüche des Klägers verjährt. Denn falls die Erklärungen der Parteien vom 6. Januar 1956 den Inhalt ihrer Absprachen in inhaltlicher Beziehung richtig wiedergeben sollten, gibt diese Absprache auch genügend Anhaltspunkte dafür, daß das Gehalt vom Kläger der Beklagten entweder gestundet oder von den Parteien in ein Darlehen des Klägers an die Beklagte umgewandelt sein sollte. In diesen beiden Fällen würde daher auch eine Verjährung nicht angenommen werden können, weil gemäß § 202 Abs.1 BGB für gestundete Ansprüche die Verjährung gehemmt ist und für Darlehnsansprüche die Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt (§ 195 BGB).

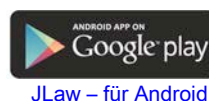
4. a) Schon dieser soeben erörterte Verfahrensverstoß, auf dem das angefochtene Urteil im Sinne von § 549 Abs. 1 ZPO beruht, macht die Aufhebung des angefochtenen Urteils notwendig. Das Revisionsgericht kann, da in tatsächlicher Hinsicht völlig unklar ist, was zwischen den Parteien vereinbart wurde, auch nicht in der Sache selbst entscheiden. Das führt gemäß § 565 Abs. 1, Abs. 3 Ziff. 1 ZPO zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

b) Für die fernere Behandlung der Sache wird das Landesarbeitsgericht zur Vermeidung weiterer Verfahrensverstöße ins-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

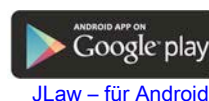


besondere § 286 ZPO zu beachten haben. Dabei erscheint der Hinweis angebracht, daß Strafakten und sonstige Akten zwar bei Beachtung der allgemeinen Vorschriften über die Beweisaufnahme (§§ 355 ff. ZPO) als Beweisurkunden verwertet werden können, deren Verwertung das Gericht aber nicht ohne weiteres davon entbindet, von den Parteien erbotene sonstige Beweise ordnungsmäßig zu erheben und zu würdigen. Möglicherweise wird das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung der Sache auch dem Vorbringen des Klägers Beachtung schenken müssen, er habe nachweisbar den Betrieb der Beklagten durch seine Arbeit in die Höhe gebracht, und - je nachdem, ob dies zutrifft - daraus Rückschlüsse ziehen können, ob und inwieweit es den Darstellungen des Klägers über die angeblich mit der Beklagten getroffene Gehaltsvereinbarung glauben will oder nicht.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Herm.Kutschbach Dr. Knipps



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)